

Satzungen

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung der Hochschulwahlen an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Wahlordnung)

Vom 29. August 2006

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 29. August 2006 die Satzung für die Durchführung der Hochschulwahlen an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Wahlordnung) vom 14. November 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 919) wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 ergänzt:

„Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied zeitweilig verhindert ist. Das Mitglied ist in diesem Fall verpflichtet, dies der Geschäftsstelle des jeweiligen Gremiums mitzuteilen. Die Geschäftsstelle des jeweiligen Gremiums sorgt für die Ladung des Ersatzmitgliedes.“

2. Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung der Hochschulwahlen an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Wahlordnung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Altenholz, 29. August 2006

**Fachhochschule für Verwaltung
und Dienstleistung
Der Vorsitzende des Senates**

Amtsbl. Schl.-H. 2006 S. 876

Verwaltungsvorschriften

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Modernisierungsprozessen mit Beschäftigungseffekten, zur Festigung von Existenzgründungen sowie zur Verbesserung der Kreditversorgung in kleinen und mittleren Unternehmen in Schleswig-Holstein (Potenzialberatung/ASH M 2)*

Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom 12. Juli 2006

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Modernisierungsprozessen mit Beschäftigungseffekten, zur Festigung von Existenzgründungen sowie zur Verbesserung der Kreditversorgung in kleinen und mittleren Unternehmen in Schleswig-Holstein (Potenzialberatung ASH M 2)“ vom 30. März 2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 272) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.5.1 erhält folgende Fassung:

„4.5.1 die gewährten Leistungen nach § 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Einstiegs-geld) in Verbindung mit der Regelleistung nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch der Arbeitsgemeinschaften oder Optionskommunen, die Leistungen nach § 57 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Überbrückungsgeld bzw. Gründungszuschuss) oder die Leistungen nach § 421 Buchstabe I des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Existenzgründungszuschuss) der Agenturen für Arbeit bis zu einer Summe von maximal 7.200 Euro sowie“

2. Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2006 S. 876